

Sitzung: 27.09.2022 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 9

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Krematorium" ;  
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - Mit 22 : 0 Stimmen -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Krematorium“ in Mainburg aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1729/4 der Gemarkung Steinbach. Der Standort liegt südwestlich von Mainburg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:  
Es wurde die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in Bayern vom 01. März 2001 überarbeitet. Mit der Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) vom 21. April 2022 treten die Vorschriften zur Einführung der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen nun am 01. Juli 2024 in Kraft. Bis dahin muss das Krematorium in Mainburg die räumlichen Voraussetzungen schaffen, um die Aufgaben, die mit der zweiten Leichenschau verbunden sind, durchführen zu können. Es ist deshalb notwendig, dort eine neue Kühlhalle mit entsprechenden Kapazitäten zu errichten.

Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen überwiegend zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Nördlich grenzt die bestehende Bebauung an. Im Osten verläuft die Staatsstraße St 2049 und die Bundesstraße B 301. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO vorgesehen.

Die notwendigen Ausgleichsflächen liegen im Geltungsbereich des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

Der bereits auf einer Teilfläche des Grundstückes bestehende Bebauungs- und Grünordnungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Strassäcker“ mit Deckbl.-Nr. 2 soll zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden.

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan jeweils mit Deckbl.-Nr. 146 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.